

## Identifizierung von kommunalen Geodaten, die durch INSPIRE betroffen sind

Version: v1, 20.02.2015

Das Ergebnis, das keine Rechtsverbindlichkeit beansprucht, stellt die Lesart der GDI-Süd Hessen dar und soll als mögliche Interpretationshilfe für Landkreise dienen.

Thema	Deponien (Lagerung von Abfällen)
<b>Geodaten sind durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen wenn,</b>	
<p><b>– sie sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen</b> (§31 I Nr.1 HVGG)</p>	<p>Aus Sicht der GDI-Süd Hessen beziehen bzw. befinden sich Daten, die im Aufgabenbereich von hessischen Kommunalverwaltungen anfallen, immer auf das bzw. im Hoheitsgebiet des Landes Hessen.</p>
<p><b>– sie einem Themengebiet aus Anhang I – III zugeordnet werden können</b> (§31 I Nr. 4 HVGG)</p>	<p>Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (III, US) Quellen: – Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang III, Ziffer 6 – GDI-DE Wiki, betroffene Datensätze (US), Stand 7.1.2015 – GDI-DE Steckbrief Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste vom 15.3.2014 (V1.0), Ziffer 5.1</p>
<p><b>– ein gesetzlicher Auftrag vorliegt</b> (Geodaten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nur betroffen, wenn deren Erhebung, Führung oder Bereitstellung in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist (gilt nur für kommunale Verwaltungen) (§45 II HVGG)</p>	<p>Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S.80) (HAKrWG) §§ 1, 14 HAKrWG Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.973) (DepV) § 13 DepV</p>

	<p>§ 1 HAKrWG – Öffentlich–rechtliche Entsorgungsträger</p> <p>(1) Öffentlich–rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sind die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise.</p> <p>(3) Die kreisfreien Städte und Landkreise (Entsorgungspflichtige) haben die in ihrem Gebiet nach Abs. 2 eingesammelten oder die in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten oder zu beseitigen.</p> <p>§ 14 HAKrWG– Eigenkontrolle von Deponien</p> <p>(1) Durch Rechtsverordnung kann hinsichtlich der nach der Deponieverordnung durchzuführenden Eigenkontrollen der Deponiebetreiber geregelt werden, [...]</p> <p>§ 13 DepV – Information und Dokumentation [...]</p> <p>(5) Der Deponiebetreiber hat der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht nach Anhang 5 Nummer 2 vorzulegen. [...]</p> <p>(6) Der Deponiebetreiber hat bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes einen Bestandsplan zu erstellen. Im Bestandsplan ist der gesamte Deponieabschnitt einschließlich der technischen Barrieren aufzunehmen und zu dokumentieren. Ist ein Abfallkataster nach Absatz 2 zu erstellen, ist es in den Bestandsplan mit aufzunehmen.</p>
<p><b>– sie unter die öffentliche Aufgabe einer Stelle nach § 32 HVGG fallen,</b> (sie von der Behörde erhoben, geführt oder bereitgestellt werden)</p>	<p>Aus Sicht der GDI–Südhessen trifft dies zu. Die genannten Geodaten werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe des jeweiligen Landkreises</p>

(§31 I Nr. 3 HVGG)	erhoben. Bei Landkreisen handelt es sich um Stellen nach §32 I Nr. 2 HVGG (...Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbände..).
<b>Hinweise auf Übertragung der Aufgaben</b>	
<b>Folgende Angaben sind von jeder Kommune selbst zu beantworten, da individuell unterschiedlich:</b>	
– <b>noch in Verwendung stehen</b> (§31 I Nr. 5 HVGG)	
– <b>in elektronischer Form vorliegen</b> (§31 I Nr. 2. HVGG) Dazu zählen alle Formate, die sich in einer PC lesbaren Datei speichern lassen z.B. Datenbanken, GIS-Formate, Shape, Excel, Word, PDF.	
– <b>es sich dabei um einen originalen Datenbestand handelt</b> (keine identische Kopien), (§45 I HVGG)	